

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Mesidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

V.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 6. Heum, 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Abänderung des, die
Zusammensetzung der Tagsatzung des Cantons Schwyz
betreffenden Decrets vom 26. Brachmonat 1801, durch
welches der Bezirk Arth, Canton Schwyz, wegen eines
seit her entdeckten Fehlers in den zum Grund gelegten Be-
völkerungstabellen, in seiner Repräsentation verkürzt wor-
den ist; beschließt:

Der Bezirk Arth soll nach dem Verhältnisse seiner offi-
ciell eingesandten Bevölkerungszahl vier Deputirte auf
die Tagsatzung des Cantons Schwyz erwählen. Diese
Tagsatzung wird also aus 20 Deputirten bestehen.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Criminalcommission, eine all-
gemeine Amnestie betreffend.)

Dieses sind die Gründe so Eure Commission bewogen
haben, von diesem Mittel zu abstrahiren, und Ihnen ein
anderes vorzuschlagen, das ihr einerseits das sicherste um
dem Uebel vorzubeugen, und andererseits das schonendste
scheint; nemlich die Geistlichen, die ohne einen von den
constitutionellen Autoritäten erhaltenen Paß, seit der Re-
volution ihr Vaterland verlassen haben, einzuladen,
vicarum die Bewilligung zur Rückkehr in dasselbe durch
eine an den Volkz. Rath gestellte Petition zu suchen.

Würdige Geistliche, die bloß durch Besorgnisse, Krän-
kungen oder Gewaltthätigkeiten zum Auswandern bewo-
gen wurden, werden ohne Anstand mit den auf die jetzige
Ordnung sich beziehenden Bedingungen wieder aufge-
nommen werden — über Zweydeutige wird man sich
näher erkundigen — und diejenigen, denen ihr Gewissen
Anzettlung von Aufruhr und Bürgerkrieg vorwirft, wer-
den sich anders nicht als mit einem aufrichtigen Bekennt-
niß ihrer Vergehen, und Bezeugung ihrer reuenden Sin-
nesänderung, um individuelle Begnadigung bewerben.

Von diesen Vorerinnerungen ausgehend, hat die Cri-
minalcommission die Ehre, dem gesetzgebenden Rath den
Vorschlag der Prüfung des gesetzgeb. Rathes zu unterwerfen:

Gesetzvorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz.
Rathes vom 15. May, und nach Anhörung des Berichts
der Criminalgesetz. Commission;

In Erwägung, daß die Liebe zur Unabhängigkeit,
Freiheit und Gleichheit, als das kostbarste Erbtheil sei-
ner Väter, ein unaustilgbarer Zug des schweizerischen
Nationalcharakters ist;

In Erwägung, daß nach dem Zeugnisse der vaterlän-
dischen Geschichte, bey der gemeinschaftlichen Gefahr des
Vaterlands, die allgemeine Ausöhnung und Eintracht
jederzeit an die Stelle der häuslichen Zerwürfnisse trat;

In Erwägung endlich, daß der Zeitpunkt erschienen
ist, wo mit einigen Vorsichtsmaßregeln das beschränkte
Begnadigungsgesetz vom 28. Horn. 1800, in eine allge-
meine Amnestie verwandelt werden kann — v e r ö r d n e t:

1. Alle vor und seit der Revolution bis auf den Tag
der Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen den
Staat, die Regierung und die öffentliche Ruhe be-
gangenen Vergehen, sollen von nun an für eins und
allemaal vergeben und vergessen seyn.
2. Mit Ausnahme der Prozeßkosten, so die Schuldigen